

- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 8. Oktober 2023 bis 18 Uhr** einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl ausüben haben, ergeben sich aus dem **Merkblatt für die Briefwahl**.

7.Jede stimmberechtigte Person kann ihr **Stimmrecht** nur **einmal** und **nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 LWG).

Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 LWG).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt, oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

197 Krankheitsvertretung für Reinigungskraft für die Johannes-Petri-Schule in Langendorf gesucht

Baldmöglichst und für 4 – 6 Monate suchen wir eine **Raumpflegekraft (m/w/d)** für die Reinigung des **Schulgebäudes in Langendorf** auf Minijob-Basis. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 6,75 Stunden. Bitte melden Sie sich telefonisch im Rathaus Elfershausen (09704/9110-0).

198 Burgschoppen auf der Trimbürg – Änderung Bewirtungszeiten im Oktober

Da die Tage im Herbst kürzer sind, die Witterung herbstlich, findet der Burgschoppen im Oktober von **15:00 Uhr bis 20:00 Uhr** statt.

199 Fundanzeigen

1 Tabakpfeife in Elfershausen

1 Handy; Bundesstraße 287 – Zufahrt Richtung Würzburg

1 Schlüsselring mit Schlüssel, Gartenweg/Tretbecken Machttilshausen

Die Eigentümer werden gebeten, sich bei der Gemeinde Elfershausen zu melden.



NACHRICHTEN

BLATT

des Marktes Elfershausen

Nr. 17 vom 21.09.2023

49. Jahrgang

Öffnungszeiten/Kontakt Rathaus Elfershausen:

Mo - Fr: 8.00 – 12.00 Uhr, Di: 13.30 – 18.00 Uhr

Tel. 0 97 04 / 91 10 - 00, Homepage: www.elfershausen.de, E-Mail: poststelle@elfershausen.de

193 Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen am 11.10.2023 geschlossen

Die Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen ist am **Mittwoch, den 11.10.2023** aufgrund einer gemeindeübergreifenden Schulung der ILE "Kommunale Allianz Fränkisches Saale-tal e.V." **ganztäglich geschlossen**. Wir bitten um Beachtung!

194 12. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Elfershausen, Landkreis Bad Kissingen

Der Marktgemeinderat Elfershausen hat in der Sitzung vom 07.08.2023 beschlossen, die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Elfershausen durchzuführen. Gegenstand der Änderung ist die Umwandlung von Verkehrsflächen bzw. Gewerbegebietsflächen gemäß § 8 BauNVO in sonstige Sondergebietsflächen gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freifeld-Photovoltaikanlage und Energiespeicherung“. Von der Änderung betroffen sind die Flurstücke mit den Flurnummern 1471 teilweise, 1472, 1473, 1474, 1475, 2430 teilweise (Straße Klingengraben), 6753 teilweise, 6757, 6758, 6759, und 6760.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen aufgezeigt werden können, wird der Markt Elfershausen, Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Der Änderungsbeschluss der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekanntgemacht.

Die vollständige Bekanntmachung mit Plandarstellung finden Sie in den Aushangkästen.

195 12. Änderung des Flächennutzungsplans; frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Marktgemeinderat Elfershausen hat in der Sitzung vom 07.08.2023 die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Vorentwurf wurde am 07.08.2023 vom Marktgemeinderat gebilligt.

Gegenstand der Änderung ist die Umwandlung von Verkehrsflächen bzw. Gewerbegebietsflächen gemäß § 8 BauNVO in sonstige Sondergebietsflächen gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freifeld-Photovoltaikanlage und Energiespeicherung“.

Von der Änderung betroffen sind die Flurstücke der Gemarkung Elfershausen mit den Flurnummern 1471 teilweise, 1472, 1473, 1474, 1475, 2430 teilweise (Straße Klingengraben), 6753 teilweise, 6757, 6758, 6759, und 6760.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen. Die Planunterlagen über den Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht, die Beurteilung der Auswirkungen des 10, 20 und 100 – jährlichen Hochwassers auf den Änderungsbereich sowie der spezielle artenschutzrechtliche Fachbeitrag können in der Zeit **vom Montag, 25.09.2023 bis einschließlich Freitag, 27.10.2023** in der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen, Marktstraße 17, 97725 Elfershausen während den allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Außerdem können die Planunterlagen zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elfershausen unter folgendem Link **vom 25.09.2023 bis einschließlich 27.10.2023** abgerufen werden: <http://www.elfershausen.de/die-gemeinde/aktuelles/ffentliche-bekanntmachungen/701.12.-Änderung-des-Flaechennutzungsplanes.html>. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Die vollständige Bekanntmachung mit Plandarstellung finden Sie in den Aushangkästen.

196 WAHLBEKANNTMACHUNG zur Landtagswahl und zur Bezirkswahl am 8. Oktober 2023

1. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde ist in folgende 3 Stimmbezirke eingeteilt:

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>genaue Anschrift</u>	<u>barrierefrei</u>
0001	Elfershausen Schützenhaus	Marktstraße 17, 97725 Elfershausen	nein
0002	Machttilshausen Feuerwehrhaus	Kirchgasse 2, 97725 Machttilshausen	nein
0003	Langendorf Alte Schule (ehemals Raiffeisenbank)	Kirchplatz 10, 97725 Langendorf	ja

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16 Uhr im **Rathaus Elfershausen, großer Sitzungssaal, Marktstraße 17, 97725 Elfershausen**
Rathaus Elfershausen, kleiner Sitzungssaal, Marktstraße 17, 97725 Elfershausen
Rathaus Elfershausen, Schloßkeller, Marktstraße 17, 97725 Elfershausen zusammen.

4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren amtlichen **Personalausweis oder Reisepass** zu den Abstimmungen mitzubringen.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl sowie zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält die Wählerin/der Wähler folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**).

Auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den **Wahlkreisbewerbern**, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber er/sie seine/ihre Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises **oder**
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- einen weißen Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl,
- einen blauen Stimmzettelumschlag für die Bezirkswahl,